

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/86/2010
LSchK SH/01/10

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

Genosse B.-J. B.

- Antragsteller und Berufungsführer -

g e g e n

Genosse R. L.

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 12.11.2011 entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller wendete sich mit Schreiben vom 18.10.2010, eingegangen bei der Bundesschiedskommission (BSchK) am 25.10.2010 und damit fristgerecht nach § 15 Abs. (2) SchiedsO, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) S. - H. vom 30.09.2010, mit dem diese seinen Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners zurückgewiesen hatte.

Der Antragsteller ist seit 2008 Mitglied der Partei und wurde von der Fraktion der Partei DIE LINKE in die L. Bürgerschaft als bürgerliches Mitglied in den Bau- und Umweltausschuss entsandt. Der Antragsteller trug vor, nach einer Parteidisziplin im Sommer 2008 durch den Antragsgegner gemobbt zu werden. Als Beispiel nannte er die nicht weitergereichten Bewerbungen für Wahlämter und die Nichtbearbeitung seiner Fahrtkostenabrechnungen.

Der Antragsgegner ist Geschäftsführer der Fraktion der Partei DIE LINKE in der L. Bürgerschaft. In dieser Funktion lehnte er die Bearbeitung der aus seiner Sicht nicht korrekten Fahrtkostenabrechnung des Antragstellers ab. Auf Grund von Beschwerden über das Verhalten des Antragstellers von anderen Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses forderte der Antragsgegner in der Fraktion auch die Abberufung des Antragstellers als bürgerliches Mitglied im Bau- und Umweltausschuss.

Die Auseinandersetzungen zwischen den Verfahrensbeteiligten wurden in der lokalen Presse thematisiert.

Nachdem der Antragsteller den Antragsgegner wegen dieses Verhaltens und anderer Vorgänge auch öffentlich angegriffen hatte, stellte der Antragsgegner seinerseits einen Antrag auf Ausschluss des Antragstellers aus der Partei (vgl. BSchK/98/2010). Dieses Verfahren wurde in der Verhandlung am 12.11.2011 durch Rücknahme des Antrags beendet. Der Antragsteller nahm an der mündlichen Verhandlung nicht teil.

II.

Die zulässige Berufung war zurückzuweisen, da das Verhalten des Antragsgegners letztlich nicht ausreichte, um einen Parteiausschluss nach § 3 Abs. (4) der Bundessatzung zu begründen.

Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung vor der BSchK nachvollziehbar darlegen können, dass er jeweils im Interesse der Partei und in Wahrnehmung seiner Pflichten zu handeln meinte. Der Umstand, dass die Auseinandersetzungen teilweise in der Presse und damit in der Öffentlichkeit geführt wurden, hat sicher dem Ansehen der Partei geschadet, ist jedoch nicht allein auf das Verhalten des Antragsgegners zurückzuführen.

Ausdrücklich verweist die BSchK jedoch an dieser Stelle – wie schon die LSchK – auf die Verpflichtung zum solidarischen Miteinander der Mitglieder in der Partei. An diesem Miteinander haben es beide Seiten des vorliegenden Verfahrens in der Vergangenheit fehlen lassen, ohne dass dies einseitig dem Antragsgegner angelastet werden kann.

Nach allem war die Berufung des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.